



Versicherungsschein
Veranstalterhaftpflichtversicherung
Nr. HG 320-7321006-007946508
06.11.2025
Seite 1

Es betreut Sie:

Versicherungsbüro Wiedersum
Kronengasse 7
63654 Büdingen
06042/3419 + 2139 Fax -4847

Versicherungsnehmer

Dauernheimer
Haus der Begegnung e.V.
Jürgen Adam
In den Bädergärten 7
63691 Ranstadt

Versicherungen

Veranstalterhaftpflichtversicherung (1)
Umweltschadensversicherung (2)

Hinweise

An den besonders kenntlich gemachten Stellen weicht der Versicherungsschein/Nachtrag von dem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen ab. Wenn nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins/Nachtrags in Textform widersprochen wird, gelten die Abweichungen als genehmigt.

Auf Wunsch erhält der Versicherungsnehmer Abschriften der Erklärungen, die er zu den aufgeführten Versicherungen - insbesondere bei Antragstellung oder im Schadenfall - abgegeben hat.

Der Vorstand ist - insbesondere für Beschwerden - unter der Adresse 68127 Mannheim direkt erreichbar. Beschwerden nimmt auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, entgegen.

Verbraucher können sich auch an den Versicherungs-Ombudsmann, Leipziger Str. 121, 10117 Berlin, als Schlichtungsstelle wenden.

Nebenabreden

Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn der Versicherer sie in Textform oder durch Aufnahme in den Versicherungsschein/Nachtrag genehmigt.

Versicherungsschein
Veranstalterhaftpflichtversicherung
Nr. HG 320-7321006-007946508 vom 06.11.2025

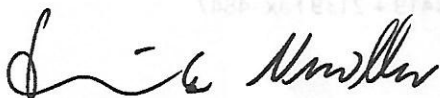
Seite 2

Für Fragen steht Ihnen Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Unter der Telefon-Nr. 0621 / 457 8000 hält sich auch das Service Team der Mannheimer jederzeit bereit.

Die Mannheimer freut sich über jede Anregung, wie sie ihren Service weiter verbessern kann.

Mannheimer Versicherung AG



Dr. Schmitz

Dr. Niemöller

(1) Veranstalterhaftpflichtversicherung

Nr. HG 320-7321006-007946508

06.11.2025

Seite 1

Vertragsdauer

Vom 18.12.2025 00:00 Uhr bis 22.12.2025 00:00 Uhr.

Der Versicherungsvertrag endet ohne Kündigung zum genannten Zeitpunkt.

Versichertes Risiko

Gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Veranstalter der nachstehend beschriebenen Veranstaltung.

Gemäß Antrag/Deckungsnote

Versicherungsort

Gemäß Antrag/Deckungsnote

**Versicherungssumme(n)
je Versicherungsfall**

Veranstalterhaftpflichtversicherung

Pauschal für Personen-,
Sach- und Vermögensschäden

5.000.000,00 EUR

Bei Personenschäden ist die Höchstersatzleistung
für die einzelne Person begrenzt auf

3.000.000,00 EUR

Bei der Veranstalterhaftpflichtversicherung beträgt die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme(n).

Umwelt-Haftpflichtversicherung

Die Versicherungssumme der Umwelt-Haftpflichtversicherung entspricht der der Veranstalterhaftpflichtversicherung, wobei die dort genannte Versicherungssumme für Sachschäden in der Umwelt-Haftpflichtversicherung als pauschale Versicherungssumme für Sach- und mitversicherte Vermögensschäden gilt.

Bei der Umwelt-Haftpflichtversicherung beträgt die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer das Einfache der vereinbarten Versicherungssumme(n).

Höchstersatzleistungssummen

Gemäß Aufstellung

Selbstbeteiligungen

Gemäß Aufstellung

Einmalbeitrag

Einlöschungsbetrag

Für die Zeit vom 18.12.2025 bis 22.12.2025

Beitrag

177,27 EUR



(1) Veranstalterhaftpflichtversicherung
Nr. HG 320-7321006-007946508 vom 06.11.2025

Seite 2

Versicherungssteuer z.Zt. 19,00 %

33,68 EUR

Einmalbeitrag

210,95 EUR

**Versicherungs-
Bedingungen**

Allgemeine Bedingungen 2008 der Mannheimer Versicherung AG
für die Haftpflichtversicherung AHB 2008
(Stand: 01.01.2008)

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen 2017 der
Mannheimer Versicherung AG für die Haftpflichtversicherung
für einmalige Veranstaltungen
Mannheimer BBR 63 '17
(Stand: 01.07.2017)

Besondere Vereinbarungen gemäß Aufstellung

**Weitere Vertrags-
grundlagen**

Antrag/Deckungsnote vom 31.10.2025

(1) Veranstalterhaftpflichtversicherung
Nr. HG 320-7321006-007946508 vom 06.11.2025

Seite 3

Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie der Selbstbeteiligungen

I. Veranstalterhaftpflichtversicherung gemäß Abschnitt I BBR 63

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist im Rahmen der im Versicherungsschein zur Veranstalterhaftpflichtversicherung genannten Versicherungssumme(n) begrenzt bei

Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Mitarbeiter gemäß Abschnitt I B Ziff. 4.3 BBR 63	5.000,00 EUR
Schäden, bei denen Schadenersatzansprüche nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden auf die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen, maximal aber	
für Personenschäden	2.000.000,00 EUR
höchstens	
für die einzelne Person	2.000.000,00 EUR
für Sachschäden	1.000.000,00 EUR
für Vermögensschäden	100.000,00 EUR
Mietsachschäden durch Leitungs- und Abwasser gemäß Abschnitt I B Ziff. 4.6 BBR 63	1.000.000,00 EUR
Mietsachschäden an Gebäuden und / oder Räumen gemäß Abschnitt I B Ziff. 4.7 BBR 63	10.000,00 EUR
Tätigkeitsschäden gemäß Abschnitt I B Ziff. 4.8 BBR 63	10.000,00 EUR
Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, Co-dekarten und Transpondern gemäß Abschnitt I B Ziff. 4.9 BBR 63	10.000,00 EUR
Auslösen von Fehlalarm gemäß Abschnitt I B Ziff. 4.14 BBR 63	20.000,00 EUR

Die oben genannten Höchstersatzleistungssummen sind keine selbständigen Versicherungssummen. Sie bestimmen jeweils die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und gelten als Leistung innerhalb der im Versicherungsschein/Nachtrag zur Veranstalterhaftpflichtversicherung genannten Versicherungssumme(n).

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle der Versicherungsdauer beträgt das Doppelte der vereinbarten Höchstersatzleistungssumme(n), sofern bei den einzelnen Höchstersatzleistungssummen nichts anderes vereinbart wurde.



II. Umwelt-Haftpflichtversicherung gemäß Abschnitt I C BBR 63

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist im Rahmen der im Versicherungsschein zur Veranstalterhaftpflichtversicherung genannten Versicherungssumme(n) begrenzt bei

Mietsachschäden aus Anlass von Geschäftsreisen durch Brand und Explosion gemäß Abschnitt I C Ziff. 1.5 BBR 63	50.000,00 EUR
Mietsachschäden durch Brand und Explosion gemäß Abschnitt I C Ziff. 1.6 BBR 63	1.000.000,00 EUR
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Abschnitt I C Ziff. 6 BBR 63 je Störung des Betriebes oder je behördlicher Anordnung.	100.000,00 EUR

Die oben genannten Höchstersatzleistungssummen sind keine selbständigen Versicherungssummen. Sie bestimmen jeweils die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und gelten als Leistung innerhalb der im Versicherungsschein/Nachtrag zur Veranstalterhaftpflichtversicherung genannten Versicherungssumme(n).

Die in der Veranstalterhaftpflichtversicherung für die Deckungsbausteine gemäß Abschnitt I C Ziff. 1.4 vereinbarten Leistungsbegrenzungen (Sublimits) haben auch für diese Versicherung Gültigkeit. Liegen diese Sublimits über der Versicherungssumme für die Umwelt-Haftpflichtversicherung, ist die Leistungspflicht des Versicherers auf die niedrigere Versicherungssumme begrenzt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle der Versicherungsdauer beträgt das Einfache der vereinbarten Höchstersatzleistungssumme(n), sofern bei den einzelnen Höchstersatzleistungssummen nichts anderes vereinbart wurde.

(1) Veranstalterhaftpflichtversicherung
Nr. HG 320-7321006-007946508 vom 06.11.2025

Seite 5

III. Nutzer von Internet-Technologien gemäß Abschnitt I D BBR 63

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist im Rahmen der im Versicherungsschein zur Veranstalterhaftpflichtversicherung genannten Versicherungssumme(n) begrenzt bei

Schäden gemäß Abschnitt I D Ziff 2.1 bis 2.4
BBR 63

100.000,00 EUR

Schäden aus der Verletzung von Namensrechten
gemäß Abschnitt I D Ziff 2.5 BBR 63
innerhalb der vorgenannten Ersatzleistung

50.000,00 EUR

Die oben genannten Höchstersatzleistungssummen sind keine selbständigen Versicherungssummen. Sie bestimmen jeweils die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und gelten als Leistung innerhalb der im Versicherungsschein/Nachtrag zur Veranstalterhaftpflichtversicherung genannten Versicherungssumme(n).

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle der Versicherungsdauer beträgt das Einfache der vereinbarten Höchstersatzleistungssumme(n), sofern bei den einzelnen Höchstersatzleistungssummen nichts anderes vereinbart wurde.



520123.1309026.6/44_100.1449.MH_3049956

IV. Vereinbarte Selbstbeteiligungen

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich je Versicherungsfall an den Schadenersatzleistungen mit

20,00 %, mindestens

2.500,00 EUR

höchstens

10.000,00 EUR

bei Schäden, zu denen Schadenersatzansprüche nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich je Versicherungsfall an den Schadenersatzleistungen mit

150,00 EUR

bei

Sach- und Vermögensschäden

- mit Ausnahme von Schäden gemäß Abschnitt I D BBR 63

Ansprüche aus derartigen Schäden bis zu diesem Betrag sind abweichend von Ziff. 6.4 Satz 2 AHB nicht Gegenstand der Versicherung.

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich je Versicherungsfall an den Schadenersatzleistungen mit

250,00 EUR

bei

Mietsachschäden an Gebäuden und / oder Räumen gemäß Abschnitt I B Ziff. 4.7 BBR 63

Auslösen von Fehlalarm gemäß Abschnitt I B Ziff. 4.14 BBR 63

Kommen in einem Versicherungsfall mehrere der vorgenannten Selbstbeteiligungen in Frage, wird nur die jeweils höchste Selbstbeteiligung berücksichtigt.

Aufstellung der Besonderen Vereinbarungen

Allgemeines (Abschnitt I A BBR 63)

Es gelten keine zusätzlichen Besonderen Vereinbarungen

Veranstalter- (Betriebs-) Haftpflichtrisiko (Abschnitt I B BBR 63)

Es gelten keine zusätzlichen Besonderen Vereinbarungen

Umwelthaftpflichtversicherung (Abschnitt I C BBR 63)

Zu Ziff. 2.1 (WHG-Anlagen) BBR 63

Es besteht kein Versicherungsschutz.

Zu Ziff. 2.2 (UmweltHG-Anlagen) BBR 63

Es besteht kein Versicherungsschutz.

Zu Ziff. 2.3 (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen) BBR 63

Es besteht kein Versicherungsschutz.

Zu Ziff. 2.4 (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko) BBR 63

Es besteht kein Versicherungsschutz.

Zu Ziff. 2.5 (UmweltHG-Anlagen / Pflichtversicherung) BBR 63

Es besteht kein Versicherungsschutz.

Zu Ziff. 2.6 (Anlagen-Produktdeckung / Regreßrisiko) BBR 63

Es besteht kein Versicherungsschutz.

Zu Ziff. 2.7 (Umwelthaftpflicht-Basisdeckung) BBR 63

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen des versicherten Risikos dieses Vertrages.

Haftpflichtversicherung für Nutzer von Internet-Technologien (Abschnitt I D BBR 63)

Es gelten keine zusätzlichen Besonderen Vereinbarungen

(2) Umweltschadensversicherung
Nr. HG 320-7321006-007946508
06.11.2025
Seite 1

Vertragsdauer	Vom 18.12.2025 00:00 Uhr bis 22.12.2025 00:00 Uhr.	
	Der Versicherungsvertrag endet ohne Kündigung zum genannten Zeitpunkt.	
Versichertes Risiko	Gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.	
Versicherungsort	Alle Versicherungsorte der Betriebs-Haftpflichtversicherung dieser Police.	
Versicherungssumme(n) je Versicherungsfall	Umweltschadensversicherung	3.000.000,00 EUR
	Die Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer.	
Höchstersatzleistungssummen	Gemäß Aufstellung	
Selbstbeteiligungen	Gemäß Aufstellung	
Versicherungsbedingungen	Allgemeine Bedingungen 2010 der Mannheimer Versicherung AG für die Umweltschadensversicherung USV '10 (Stand 01.07.2010)	
Weitere Vertragsgrundlagen	Antrag/Deckungsnote vom 31.10.2025 Besondere Vereinbarungen gemäß Aufstellung	

Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie der Selbstbeteiligungen

I. Höchstersatzleistungssummen

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist im Rahmen der im Versicherungsschein zur Umweltschadensversicherung genannten Versicherungssumme(n) begrenzt bei

Kosten für die Ausgleichssanierung gemäß Ziff. 5.1.3 der Vertragsbedingungen auf

20,00 % der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch

1.200.000,00 EUR

Kosten für neue Risiken gemäß Ziff. 7.2 der Vertragsbedingungen auf die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme, höchstens jedoch

1.000.000,00 EUR

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. 9 der Vertragsbedingungen auf

100.000,00 EUR

Zusatzbaustein 1 - falls ausdrücklich vereinbart (siehe Aufstellung der Besonderen Vereinbarungen) - gemäß Abschnitt II der Vertragsbedingungen auf die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme, höchstens jedoch

1.000.000,00 EUR

Zusatzbaustein 2 - falls ausdrücklich vereinbart (siehe Aufstellung der Besonderen Vereinbarungen) - gemäß Abschnitt III der Vertragsbedingungen:

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der in Zusatzbaustein 1 vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch bis

1.000.000,00 EUR

Die oben genannten Höchstersatzleistungssummen sind keine selbständigen Versicherungssummen. Sie bestimmen jeweils die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und gelten als Leistung innerhalb der im Versicherungsschein/Nachtrag zur Umweltschadensversicherung genannten Versicherungssumme(n).

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle der Versicherungsdauer beträgt das Einfache der vereinbarten Höchstersatzleistungssumme(n), sofern bei den einzelnen Höchstersatzleistungssummen nichts anderes vereinbart wurde.



II. Selbstbeteiligungen

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich je Versicherungsfall an den gemäß Ziff. 5 der Vertragsbedingungen versicherten Kosten mit

1.000,00 EUR

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich je Versicherungsfall an den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. 9 der Vertragsbedingungen mit

1.000,00 EUR

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich je Versicherungsfall an den gemäß Ziff. 5 der Vertragsbedingungen versicherten Kosten mit

20,00 %

mindestens

2.000,00 EUR

höchstens

50.000,00 EUR

bei

Zusatzbaustein 2 - falls ausdrücklich vereinbart (siehe Aufstellung der Besonderen Vereinbarungen) - gemäß Abschnitt III der Vertragsbedingungen.

Kommen in einem Versicherungsfall mehrere der vorgenannten Selbstbeteiligungen in Frage, wird nur die jeweils höchste Selbstbeteiligung berücksichtigt.

Aufstellung der Besonderen Vereinbarungen

1. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken in der Grunddeckung (Ziff. 1.2 der Vertragsbedingungen)

Zu Ziff. 2.1 (WHG-Anlagen)

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieser Ziffer analog den zu Ziffer 2.1 der Umwelt-Haftpflichtversicherung policierten Risiken.

Zu Ziff. 2.2 (UmweltHG-Anlagen)

Es besteht kein Versicherungsschutz.

Zu Ziff. 2.3 (Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen)

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieser Ziffer analog den zu Ziffer 2.3 der Umwelt-Haftpflichtversicherung policierten Risiken.

Zu Ziff. 2.4 (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko)

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieser Ziffer analog den zu Ziffer 2.4 der Umwelt-Haftpflichtversicherung policierten Risiken.

Zu Ziff. 2.5 (UmweltHG-Anlagen / Pflichtversicherung)

Es besteht kein Versicherungsschutz.

Zu Ziff. 2.6 (Anlagen-Produktdeckung / Regressrisiko)

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieser Ziffer analog den zu Ziffer 2.6 der Umwelt-Haftpflichtversicherung policierten Risiken.

Zu Ziff. 2.7 (sonstige Produktdeckung)

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebsbeschreibung der Betriebs-Haftpflichtversicherung.

Zu Ziff. 2.8 (Umweltschaden- Basisrisiko)

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebsbeschreibung der Betriebs-Haftpflichtversicherung und der Regelungen zu Ziff. 2.7 und 4 (Mitversicherte Anlagen) der Umwelthaftpflicht-(Basis)Versicherung.



2. Versicherungsfälle im Ausland - im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (Ziff. I 13 der Vertragsbedingungen)

Zu Ziff. 13.2.1 (Anlagen-Produktdeckung)

Es besteht kein Versicherungsschutz.

Zu Ziff. 13.2.2 (Anlagen-Regressrisiko)

Es besteht kein Versicherungsschutz.

Zu Ziff. 13.2.3 (Sonstige Produktdeckung)

Es besteht kein Versicherungsschutz.

Zu Ziff. 13.3 (Risikoorte im Ausland)

Es besteht kein Versicherungsschutz.

3. Zusatzbaustein 1 (Abschnitt II der Vertragsbedingungen)

Es besteht Versicherungsschutz
ohne Schäden am Grundwasser (vgl. Ziff. 2).

4. Zusatzbaustein 2 (Abschnitt III der Vertragsbedingungen)

Es besteht kein Versicherungsschutz.